



Gemeindeabstimmung

vom 20. Oktober 2019

Schaffung der Möglichkeit einer Konsultativabstimmung, Änderung des Organisationsreglements 2000

Das Organisationsreglement der Gemeinde sieht eine Konsultativabstimmung nicht vor. Das kantonale Gemeindegesetz lässt Konsultativabstimmungen zu, wenn diese im Organisationsreglement der Gemeinde vorgesehen sind. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Gemeinderat oder der Grosse Gemeinderat abschliessend entscheiden könnte, wie es mit der Entwicklung des Des Alpes-Areal weitergehen könnte. 2014 hatten darüber aufgrund anderer Rahmenbedingungen die Stimmberechtigten zu entscheiden. Um die Stimmberechtigten mindestens im Rahmen einer Konsultativabstimmung befragen zu können, möchten der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat das Instrument der Konsultativabstimmung einführen. Selbstverständlich wäre diese dann auch in anderen Geschäften möglich.

Schaffung der Möglichkeit einer Konsultativabstimmung, Änderung des Organisationsreglements 2000

Liebe Stimmbürgerin
Lieber Stimmbürger

Das Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) sieht – wie auch die früheren Organisationsreglemente und Gemeindeordnungen der Gemeinde Interlaken – eine Konsultativabstimmung nicht vor. Artikel 21 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) lässt Konsultativabstimmungen zu, wenn diese im Organisationsreglement der Gemeinde vorgesehen sind. Im Rahmen der wieder aufgenommenen Entwicklung des Des Alpes-Areal ist nicht auszuschliessen, dass es Konstellationen geben könnte, in denen der Gemeinderat oder der Grosse Gemeinderat einen Grundstückverkauf nach heutiger Rechtsgrundlage in abschliessender Zuständigkeit beschliessen könnte. 2014 hatten darüber aufgrund anderer Rahmenbedingungen die Stimmberechtigten zu entscheiden. Um die Stimmberechtigten nötigenfalls mindestens im Rahmen einer Konsultativabstimmung befragen zu können, möchten der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat das Instrument der Konsultativabstimmung einführen. Selbstverständlich wäre diese dann auch in anderen Geschäften möglich.

Die Konsultativabstimmung

Rechtlich ist eine Konsultativabstimmung eine Abstimmung der Stimmberechtigten (oder des Grossen Gemeinderats) mit rechtlich unverbindlichem Ergebnis. Nach einer engeren Begriffsbestimmung handelt es sich bei der Konsultativabstimmung um eine Meinungsäusserung der Stimmberechtigten im Verfahren einer normalen Abstimmung, wobei das Ergebnis der Abstimmung unverbindlich oder eben "konsultativ" ist. Konsultativabstimmungen haben Informationsfunktion. Ferner mögen sie dem Behördenhandeln eine gewisse zusätzliche Legitimation verleihen.

Die einzelnen Änderungen

Neuer Artikel 4 Absatz 2

Die Stimmberechtigten sollen konsultativ zu Geschäften Stellung nehmen können, die ihnen vom Grossen Gemeinderat unterbreitet werden (siehe Artikel 8 Absatz 4). Dabei geht es ausschliesslich um Geschäfte aus dem abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderats. Aus der Ergänzung der neuen Bestimmung in Artikel 4 ergibt sich zudem, dass die Stellungnahme in Konsultativabstimmungen an der

Urne erfolgt, womit die Bestimmungen zur Urnenabstimmung gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement anzuwenden sind. Dies ergibt sich zudem auch aus Artikel 21 Absatz 2 GG, der verbindlich vorgibt, dass Konsultativabstimmungen nach demselben Verfahren durchgeführt werden wie ordentliche Abstimmungen.

Neue Absätze 4 und 5 zu Artikel 8

Absatz 4

Der Grosse Gemeinderat soll alle Geschäfte, die nach den heutigen Absätzen 1 und 3 in seine abschliessende Zuständigkeit fallen, den Stimmberechtigten konsultativ zur Stellungnahme vorlegen können. Nach Artikel 8 Absatz 2 hat der Grosse Gemeinderat bereits heute die Möglichkeit, ein Geschäft nach Artikel 8 Absatz 1 dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Macht er dies, entscheiden die Stimmberechtigten verbindlich über das Geschäft. Eine Konsultativabstimmung entfällt damit, wenn der Grosse Gemeinderat von der Möglichkeit in Absatz 2 Gebrauch macht.

Bei der Einführung der neuen Finanzkompetenzen für Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens im Jahr 2006 haben die Stimmberechtigten solche Geschäfte bewusst in die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats (oder des Gemeinderats) gelegt. Für diese Geschäfte ist die Unterstellung unter das fakultative Referendum ausgeschlossen, weshalb bei solchen Geschäften ausschliesslich die Konsultativabstimmung offenstehen würde, wenn der Grosse Gemeinderat den Stimmberechtigten die Möglichkeit geben möchte, sich zu äussern.

Absatz 5

Hauptmerkmal einer Konsultativabstimmung ist, wie oben ausgeführt, dass sie für das zuständige Organ nicht verbindlich ist. Dies wird im ersten Satz von Absatz 5 festgehalten. Da der Grosse Gemeinderat seinen ersten Entscheid in Erwartung einer Stellungnahme der Stimmberechtigten fällt, wenn er seinen Entscheid der Konsultativabstimmung unterstellt, ist ihm das Geschäft nach der Konsultativabstimmung noch einmal zum definitiven Entscheid in Kenntnis der Stellungnahme der Stimmberechtigten vorzulegen. Aufgrund der Öffentlichkeit der Sitzungen des Grossen Gemeinderats als Legislativorgan ist dieses Vorgehen sinnvoll, auch wenn es den Entscheidweg etwas verlängert.

Neuer Artikel 9a

Wie die Stimmberechtigten zu Geschäften, die ihnen der Grosse Gemeinderat konsultativ unterbreitet, soll auch der Grosse Gemeinderat konsultativ zu Geschäften Stellungnahme nehmen können, die ihm vom Gemeinderat unterbreitet werden. Solche Geschäfte fallen nicht unter die neue Bestimmung von Artikel 8 Absatz 4. Der Grosse Gemeinderat kann diese Geschäfte nicht zusätzlich noch den Stimmberechtigten zur Stellungnahme vorlegen.

Neuer Artikel 19a

Absatz 1

Der Gemeinderat erhält die Möglichkeit, ein Geschäft aus seinem abschliessenden Zuständigkeitsbereich konsultativ dem Grossen Gemeinderat vorzulegen.

Absatz 2

Aufgrund der Unverbindlichkeit einer Konsultativabstimmung ist die Stellungnahme des Grossen Gemeinderats für den Gemeinderat nicht bindend. In Artikel 19a Absatz 2 wird der zweite Satz von Artikel 8 Absatz 5 nicht sinngemäss übernommen. Lautet die Stellungnahme des Grossen Gemeinderats anders als der Gemeinderatsbeschluss, den der Gemeinderat konsultativ dem Grossen Gemeinderat unterbreitet, wird das Geschäft in jedem Fall vom Gemeinderat noch einmal beraten. Der Gemeinderat kann jedoch den Beschluss, den er dem Grossen Gemeinderat konsultativ vorlegt, bereits unter dem Vorbehalt als verbindlich erklären, dass die Stellungnahme des Grossen Gemeinderats nicht vom Gemeinderatsbeschluss abweicht.

Finanzielles

Die Reglementsänderung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Sollte gestützt auf die neuen Bestimmungen eine Konsultativabstimmung an einem Termin ohne andere Abstimmungen oder Wahlen auf Bundes-, Kantons- oder auf Gemeindeebene stattfinden, ist mit Kosten von zirka 6'000 Franken zu rechnen. Es wird jedoch darauf geachtet, diesen Fall möglichst zu vermeiden.

Vernehmlassung und Vorprüfung

Zu dieser Änderung ist weder eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt worden noch sind die politischen Parteien vor der Beratung im Grossen Gemeinderat einbezogen worden.

Mit seinem Vorprüfungsbericht vom 30. Juli 2019 bestätigt das Amt für Gemeinden und Raumordnung, dass die vorgesehene Reglementsänderung genehmigungsfähig ist.

Inkrafttreten

Die Änderung soll auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Rechtliches

Die Stimmberechtigten beschliessen gemäss Artikel 4 Buchstabe a OgR 2000 an der Urne über Änderungen des Organisationsreglements.

Antrag

Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 27. August 2019 beraten und empfiehlt Ihnen einstimmig die Annahme.

Antrag

Die Änderung des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 betreffend die Artikel 4, 8, 9a und 19a wird genehmigt. Sie tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Grosser Gemeinderat Interlaken

Die Präsidentin: Antonie Meyes Schürch

Der Sekretär: Philipp Goetschi

Organisationsreglement 2000

(Änderung)

Die Interlakner Stimmberechtigten,
gestützt auf Artikel 4 des Organisationsreglements 2000 vom
28. November 1999,
beschliessen:

I.

Das Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999 wird
wie folgt geändert:

b) Sachgeschäfte

Artikel 4

¹ unverändert

² Sie nehmen konsultativ zu Geschäften Stellung, die ihnen der
Grosse Gemeinderat nach Artikel 8 Absatz 4 unterbreitet.

b) abschliessend

Artikel 8

^{1 bis 3} unverändert

⁴ Der Grosse Gemeinderat kann ein Geschäft nach Artikel 8 Ab-
sätze 1 und 3 konsultativ den Stimmberechtigten zur Stellungnahme
unterbreiten, nicht aber, wenn Artikel 8 Absatz 2 angewendet wird.

⁵ Der Grosse Gemeinderat ist nicht an die Stellungnahme der
Stimmberechtigten gebunden. Das Geschäft ist dem Grossen Ge-
meinderat nach der Stellungnahme der Stimmberechtigten zum ab-
schliessenden Entscheid noch einmal vorzulegen.

c) konsultativ

Artikel 9a (neu)

Der Grosse Gemeinderat nimmt konsultativ zu Geschäften Stellung,
die ihm der Gemeinderat nach Artikel 19a unterbreitet.

Konsultativabstimmung

Artikel 19a (neu)

¹ Der Gemeinderat kann ein Geschäft aus seinem abschliessenden
Zuständigkeitsbereich konsultativ dem Grossen Gemeinderat zur
Stellungnahme unterbreiten.

² Der Gemeinderat ist nicht an die Stellungnahme des Grossen Ge-
meinderats gebunden.

II.

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Ge-
meinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

JA zur Einführung der Möglichkeit einer Konsultativabstimmung